

Zukunft der Kindertagespflege in Niedersachsen

Weiterentwicklung der Tagespflege als Aufgabe des
Landes Niedersachsen



Begrüßung

Die Bedeutung der Kindertagespflege

Dr. Monika Lütke-Entrup
Niedersächsisches Kultusministerium Referatsleitung 31
„Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder“



Bildung und Betreuung in der frühen Kindheit

Nach SGB VIII § 22 gelten für Tageseinrichtungen und Tagespflege dieselben Grundsätze für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Der Förderauftrag

- bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.
- schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein
- orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des Kindes
- Berücksichtigt seine ethnische Herkunft

Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist eine personenbezogene Betreuungsform, in der ein Kind in die Obhut einer bestimmten Tagespflegeperson gegeben wird.

Sie wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumen geleistet.

Tagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das auf die individuellen Bedarfe des Kindes und seiner Familie zugeschnitten werden kann.

Bedeutung der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist nach dem SGB VIII

- für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter eine Alternative zur Betreuung in Tageseinrichtungen (Rechtsanspruch ab 2013 für Kinder unter drei Jahren)
- für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren ein ergänzendes Förderangebot zur Tageseinrichtung
- wichtig als Angebot zur Vereinbarung von Beruf und Familie

Bearbeitung der Tagespflege im Kultusministerium

Von der Programmförderung „**Familie mit Zukunft**“
zur geregelten Form der Bildung, Erziehung und Betreuung
in Kindertagespflege in Niedersachsen

Schwerpunktsetzungen:

- Rechtsgrundlagen/Finanzierung
- Bildungsauftrag/Qualifizierung
- Beratung/Öffentlichkeitsarbeit

Rechtsgrundlagen/Finanzierung

Ulrike Bittner-Wolff



Rechtsgrundlagen ab 2012

Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Ziele für die Kindertagespflege:

- Bildungsauftrag konkretisieren
- Mindestqualifizierung festlegen
- Finanzielle Anreize für Qualifizierung festlegen
- Abgrenzung Großtagespflege/Kita formulieren
- Keine Anreize für Tagespflege als Alternative zur Kita für 3 – 6-Jährige
- Keine Anreize für eine Reduzierung der Betreuung in Kitas

Förderung der Kindertagespflege in 2011

Grundlage der Förderung

- Vereinbarung des Landes mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Ausbau U 3 vom 21.08.2008
- Förderung der Kinder über 3 Jahre als freiwillige Leistung

Förderung der Kindertagespflege in 2011

Fördergrundsätze

I. Zuwendungsempfänger wie bisher örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Festbetragsfinanzierung

- laufende Geldleistung je geleisteter Betreuungsstunde
1,68 € je Kind unter 3 Jahren
0,78 € je Kind über 3 Jahren
- Qualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung
599,- € je Kindertagespflegeperson als Zuschuss zu den jährl. Aufwendungen des örtl. Trägers für Qualifikation, fachliche Beratung und Begleitung

Förderung der Kindertagespflege in 2011

II. Voraussetzungen

Keine kommunale Regelung, aber

- gültige Tagespflegeerlaubnis bzw. Eignungsfeststellung
- Grundqualifikation 160 Stunden (DJI-Curriculum) oder vergleichbare pädagogische Qualifikation nachweisen (muss bis Ende 2011 begonnen sein)
- kommunale Förderung gem. § 23 SGB VIII
- bei Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Besuch einer Tageseinrichtung Mindestbetreuungszeit von 4 Std. an 5 Tagen/Woche

Förderung der Kindertagespflege in 2011

III. Ausblick

- Revision im Jahr 2011
- Gemeinsames Gesetz für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder in 2012 geplant

Bildungsauftrag & Qualifizierung



Dr. Monika Lütke-Entrup

Qualifikationsanforderungen

- Grundsätzlich gibt es keine geregelten Qualifikationsanforderungen für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson
- Die Jugendämter legen fest, wer für eine Tätigkeit geeignet ist
- Als Grundqualifizierung hat sich das DJI Curriculum 160 Stunden etabliert. Von 16.000 bundesweit erfassten Absolventen kamen die meisten aus Niedersachsen (4840, vor NRW mit 4039)

Qualifikationsangebote

- 160 Std. DJI Curriculum als Grundqualifikation
- zusätzliche Fortbildungsangebote, auch in Umsetzung der Module, die im Rahmen von „Familie mit Zukunft“ beauftragt wurden (liegen vor)
- Tagespflege in der Berufsfachschulbildung „Sozialassistent“ verankern (geplant)
- durchlässige Bildungswege bis zum Abschluss Sozialassistent (geplant)

Handlungsbedarf

- Tagespflege soll im Vergleich zu Kindertageseinrichtungen ein gleichwertiges Betreuungsangebot werden. Dies hängt nicht zuletzt von der Qualifikation der Fachkräfte ab.
- der Bildungsauftrag des SGB VIII soll für die Tagespflege in Niedersachsen konkretisiert werden
- Qualifizierungsansätze und –angebote müssen sich auf den Bildungsauftrag beziehen
- Zielgruppen sind
 - Tagespflegepersonen
 - Fachkräfte, die Fachberatung leisten

Beratung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe § 85 Abs. 2 SGB VIII

Christiane Reckmann



**Ziel: Gleiche Lebensbedingungen im Land
durch Beratung und Empfehlungen**

Mittler-
funktion

Koordinatoren-
funktion

Beratungs-
funktion

Ergänzungs-
funktion

Was bedeutet das?

Beratung des örtl. Trägers bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gem. § 23 SGB VIII:

Förderung der Kindertagespflege

- Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Fortbildung der Tagespflegeeltern
- Grundsatzfragen (z. B. Abgrenzung zur Tageseinrichtung)
- Bedarfsplanung/Ausbau
- landesweite Empfehlungen

Wie gehen wir vor?

- Beratung setzt Einvernehmen voraus - das Gegenüber will beraten werden
- der Beratungsgegenstand ist klar – die Anfrage richtet sich auf den Aufgabenbereich
- die/der zu Beratende ist Fachkraft des örtl. Trägers – Klärung der Verantwortlichkeiten als Grundvoraussetzung

Wer macht was?

Kultusministerium als oberste Landesjugendbehörde

- Referat 31 zuständig für den Bereich
Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
- Niedersächsisches Kindertagespflegebüro
- Fachdienste des Referates
(Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg)

Wann agieren wir?

auf konkrete Einzelanfrage

- durch Fortbildungsveranstaltungen des Nds. Kindertagespflegebüros/Angebote des Referates 31
- im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften/Netzwerktreffen
- durch Broschüren/Empfehlungen
- durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (Wanderausstellung)

Wohin können Sie sich wenden?

- **Einzelanfragen** zu allgemeinen Fragen der **Kindertagespflege** vorrangig an Kindertagespflegebüro
- **Rechtsfragen** an Referat 31.2 (Frau Bittner-Wolff)
- **Einzelanfragen** zu Fragen **Kindertagespflege/Tageseinrichtungen** vorrangig an Fachdienste bzw. Referat 31.4 (Frau Reckmann)
- Anregungen/Wünsche zu **Tagungen/Netzwerktreffen** an Kindertagespflegebüro